

Die Deputation äußert sich über dieses Decret und die Gesetzworlage folgendermaßen:

Auf die von Landtag zu Landtag wiederholten, und auch von der letzten Ständeversammlung in der Schrift vom 4. Januar 1843

vergl. Landt.-Act. vom Jahre 1842, 1. Abth. 2. Bd. S. 151.

erneuten Anträge zu Ergreifung von Maaßregeln wegen Beseitigung der Nothwendigkeit künftiger provisorischer Steuerbewilligungen hatte die Staatsregierung in dem Allerhöchsten Decrete vom 30. März 1843

Landr.-Act. vom Jahre 1842, 2. Bd. S. 351.

sich dahin ausgesprochen, wie es in der Absicht Sr. Majestät des Königs liege, die nächste Ständeversammlung im dritten Jahre der begonnenen Finanzperiode zu einer solchen Zeit einberufen zu lassen, wo mit Grund erwartet werden dürfe, daß bis vor Ablauf derselben die Verabschiedung des neuen Budgets zu Stande zu bringen sein werde.

Dieser Allerhöchsten Erklärung gemäß ist denn auch die gegenwärtige Ständeversammlung, während bei frühern Landtagen der Zusammentritt der Stände immer erst im Monat November zu erfolgen pflegte, bereits im Eingange des Monats September d. J. einberufen worden.

Dennoch hat die Regierung, nach dem Stande, bis zu welchem dormalen Seiten der Stände die Prüfung des Budgets auf die Jahre 1845 vorgeschritten, von der Unmöglichkeit der definitiven Verabschiedung desselben vor Ablauf der instehenden Finanzperiode sich überzeugen müssen, und sich deshalb gedrungen gesehen, in dem hier vorliegenden Allerhöchsten Decrete den Entwurf zu einem Gesetze wegen der auf das Jahr 1846 zu erhebenden Steuern und Abgaben vorzulegen.

Das Decret ist zunächst an die zweite Kammer gelangt und von letzterer der Gesetzentwurf nach dem Vorschlage ihrer Deputation, in der Voraussetzung, daß der zeither festgehaltene, in dem Decret vom 10. November 1839

Land.-Act. v. J. 1839, 1. Abth. 1. Bd. S. 116.

ausgesprochene Grundsatz:

„daß die Verwaltung durch Fortgewährung der bisherigen Budgetansätze bis zum Eingange der ständischen Erklärung keine Störung erleide, daß jedoch da, wo neue oder erhöhte Bewilligungen postulirt worden, mit deren Verabreichung zur Zeit Anstand genommen werde“,

auch für das gegenwärtige Provisorium gelte, unverändert angenommen, übrigens ein erneuter Antrag auf Beseitigung künftiger provisorischer Bewilligungen nicht gestellt worden.

Die unterzeichnete Deputation, welcher der Protocoll-Extract über die bezüglichen Verhandlungen der jenseitigen Kammer (s. dieselben in Nr. 45 der Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 1167 flg.) am 4. d. M. zugekommen, beehrt sich, der Pflicht der Berichterstattung über das vorliegende Allerhöchste Decret in Folgendem sich zu entledigen.

Was zunächst die Nothwendigkeit der von der Regierung abermals beanspruchten provisorischen Bewilligung betrifft, so liegt dieselbe bei dem Stande der Sache so klar zu Tage, daß die Deputation jeder Bemerkung hierüber sich enthalten kann.

Daß diese Nothwendigkeit eingetreten, daß sie trotz des diesmaligen frühern Zusammentritts der Stände eingetreten, und daß es nicht gelungen, durch diese Maaßregel den von der Regierung und den Ständen getheilten Wunsch der Beseitigung eines Provisoriums zu erreichen, ist nur zu beklagen, wenn schon nach Ansicht der Deputation angenommen werden darf, daß das gegenwärtige Provisorium so wenig, als dies bei den in frühern Finanzperioden stattgefundenen provisorischen Bewilligungen

der Fall gewesen, wirkliche wesentliche Nachtheile herbeiführen werde.

Im Berichte der zweiten Kammer sind die Gründe umständlich entwickelt, aus denen es der jenseitigen Deputation, obwohl sie der Budgetbearbeitung mit Eifer sich unterzogen habe, und dieselbe auch ziemlich vorgerückt sei, doch nicht möglich gewesen, in der ihr vergönnten Frist die Aufgabe der Prüfung des Rechenschaftsberichts und des Budgets gewissenhaft und gründlich zu lösen. Sie verweist in dieser Beziehung namentlich auf die ungewöhnlich große Anzahl ihrer öffentlichen Sitzungen in den ersten beiden Monaten des gegenwärtigen Landtags, welche die Zeit für die Deputationsarbeiten bedeutend beschränkt habe, sie verweist ferner auf den innigen Zusammenhang, in welchem mehrere Positionen des Budgets mit Fragen stehen, die ihre Lösung erst im Laufe des Landtags noch zu erwarten haben und daher der definitiven Budgetberathung hindernd entgegengetreten.

Läßt sich das Gewicht jener Gründe nicht verkennen, so ist die unterzeichnete Deputation auch überhaupt nach den auf allen bisherigen Landtagen gemachten Erfahrungen des Dafürhaltens, daß eine definitive Verabschiedung des Finanzgesetzes vor dem Schlusse der dormaligen Bewilligungsperiode auch selbst dann schwerlich zu erwarten gewesen sein würde, wenn die jenseitige Kammer im Stande gewesen wäre, vor deren Ablauf die Budgetberathung zu vollenden, indem es unter allen Umständen an der erforderlichen Zeit gefehlt haben würde, eine gleiche gründliche Berathung und Beschlussfassung in dießseitiger Kammer, und nach deren Erfolge die nothwendige definitive Vereinigung über die abweichenden Ansichten beider Kammern in der gegebenen Frist zu ermöglichen.

Die unterzeichnete Deputation muß daher der Ansicht der jenseitigen beipflichten, daß, wenn Steuerprovisorien künftig durch zeitige Einberufung der Stände vermieden werden sollen, der Zeitpunkt dieser Einberufung noch etwas früher, als geschehen, zu bestimmen sein würde.

Uebergend zu dem Gesetzentwurf selbst, so hat die Deputation gegen denselben nichts zu erinnern gefunden.

Mit alleiniger Ausnahme der Ermäßigung der Grundsteuer von 9 Pf. für die Steuereinheit auf 8 Pf. ändert der Entwurf in der bisherigen Abgabeerhebung etwas nicht, wie denn auch der durch das Gesetz vom 9. Juni 1840 geordnete Schlachtsteuererlaß seinen Fortgang behält.

Die fragliche Grundsteuerermäßigung aber, wie sie aus den Verwaltungsüberschüssen auf die Jahre 1844 und 1845 unter ständischer Zustimmung bereits stattgefunden, auch auf das Jahr 1846 vorläufig zu erstrecken, erscheint völlig unbedenklich, in so fern die Budgetvorlagen für deren Ausführbarkeit sprechen.

Unter diesen Umständen nimmt die Deputation keinen Anstand, die beiden Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfs und somit diesen selbst, mit Bezugnahme auf die im Eingange erwähnte Voraussetzung, der verehrten Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Schließlich gedenkt noch die Deputation, daß zwar bei Berathung der Gesetzworlage in der zweiten Kammer die Frage über die zu Erreichung des Zweckes der Beseitigung provisorischer Bewilligungen sich darbietenden verschiedenen Modalitäten in Anregung gekommen, daß es aber schon aus dem Grunde, weil man jenseits bei den Verhandlungen über die Landtagsordnung auf den Gegenstand zurückzukommen beschloß, nicht angemessen erschienen, hier auf jene Frage näher einzugehen. Eben so hat die Deputation, bei dem von der Regierung fortdauernd getheilten Wunsche der Vermeidung künftiger Provisorien, Anstand nehmen zu müssen geglaubt, einen hierauf gerichteten erneuten Antrag an die Regierung zu bevorzugen.